



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 23.03.2009

betreffend Ersatzschulgenehmigung für den Betrieb der
Grundschule Phorms Frankfurt

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Am 19. Juli 2007 wurde der Grundschule Phorms Frankfurt, Fürstenberger Straße 3 bis 9, 60322 Frankfurt am Main, die Ersatzschulgenehmigung erteilt, die unter anderem zur Folge haben wird, dass diese Schule nach § 1 Abs. 2 Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EschFG) ab 2010 rückwirkend staatliche Finanzhilfen erhält.

Nach Art. 7 Abs. 4 GG sowie § 171 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz kann dem Träger die Errichtung einer privaten Grundschule jedoch nur dann genehmigt werden, wenn der Schulbetrieb eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern weder vornimmt noch forciert. Mit diesem "Sonderungsverbot" will das Grundgesetz eine Entwicklung der privaten Ersatzschulen zu einer Art von "Standes- oder Plutokratenschulen" (Bundesverfassungsgericht) verhindern:

"Es soll ein für Kinder aller Einkommensschichten freier Zugang zu einer Schule in freier Trägerschaft gewährleistet sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 75, 40 <63 ff.>) erfüllen einige Freiplätze oder Schulgeldstipendien für besonders begabte oder besonders arme Kinder die Voraussetzungen nicht. Die Höhe des Schulgeldes für den Pflichtschulbetrieb ist maßgeblich" (Hessisches Kultusministerium: Leitfaden Privatschulen, S. 12).

Eben dieser freie und gleichberechtigte Zugang für Kinder aller Einkommensschichten ist bei genannter Phorms-Schule, deren Eigentümerin eine Aktiengesellschaft ist, jedoch offensichtlich nicht gewährleistet: Die Eigentümerin der Phorms-Schule, die Phorms AG, sucht durch den Betrieb der vermeintlich "gemeinnützigen" Schul-GmbH Profite zu erwirtschaften, indem sie dieser Marketing, Personalauswahl, Curriculumentwicklung, Computertechnik und anderes als Dienstleistungen verkauft. Um dies leisten zu können, verlangt wiederum die gGmbH Schulgelder in Höhe von (wie man seitens der Schule telefonisch mitteilt: mindestens) 230 bis hin zu 999 € im Monat. Einen Betrag also, der den Hartz-IV-Regelsatz von 207 € pro Monat, von dem eine immer größer werdende Zahl von Kindern der entsprechenden Altersgruppe auch in Hessen zu leben gezwungen ist, selbst in geringster Ausprägung bei Weitem übersteigt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Grundlage ist die Landesregierung zu der Überzeugung gekommen, dass durch die Errichtung dieser privaten Grundschule eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert würde?

Nach Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes darf das Schulgeld einer Ersatzschule nur so hoch sein, dass keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern entsteht. Die Staffelung des Schulgeldes nach den Einkommensverhältnissen der Eltern ist eine zulässige Praxis der privaten Schulträger, der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern entgegenzuwirken. Diese Praxis wurde vom zuständigen Staatlichen Schulamt in Frankfurt bei der Genehmigung der Phorms-Grundschule als ausreichende Maßnahme akzeptiert.

Frage 2. Wie hoch darf nach Auffassung der Landesregierung das monatliche Schulgeld sein, ohne dem Sonderungsverbot zu widersprechen (bitte mit Begründung)?

Für das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes ist kein Geldbetrag als Obergrenze ausdrücklich festgeschrieben. Allgemeine Beträge der ökonomischen Belastbarkeit privater Haushalte und ihre Grenzen im

Hinblick auf die Zahlung von Schulgeld können nicht festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Höhe des Schulgeldes spielen verschiedene Faktoren eine Rolle: Die Einkommensverhältnisse der Eltern im Einzugsgebiet der Schule, die Angebote der Schule und die Situation des Schulträgers müssen bei der Entscheidung zur Beurteilung der Schulgeldhöhe berücksichtigt werden. So sind Schulen in Kassel anders zu bewerten als Schulen in Frankfurt, Schulen mit hohem Personalaufwand, die z.B. zwei Lehrkräfte in einer Klasse haben, anders als Schulen mit großen Klassen und Schulträger, die aus einem Elternverein bestehen, anders als Schulen, die einen leistungsfähigen Geldgeber im Hintergrund haben.

Frage 3. Wie wird nach Auffassung der Landesregierung unter der Voraussetzung eben solchen Schulgeldes (siehe Frage 2) in Armut lebenden Kindern (bspw., wenn Sie Bezieherinnen oder Bezieher des oben genannten ALG-II-Regelsatzes sind) eine gleichberechtigte, sie nicht "aussondernde" Teilhabe an Bildungseinrichtungen, die diese erheben, ermöglicht?

Der private Schulträger wirkt durch die Staffelung des Schulgeldes nach den Einkommensverhältnissen der Eltern der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern entgegen. Auch die gezielte Aufnahme von Kindern, deren Eltern nur ein geringes Einkommen nachweisen können, wirkt der Sonderung entgegen. Die Phorms Schule Frankfurt wird von 97 Kindern besucht. Darunter sind auch Schüler alleinerziehender Elternteile und Hartz-IV-Empfänger. Diese Eltern zahlen den geringsten Schulgeldbeitrag in Höhe von 150 €.

Frage 4. Wie lauten im Einzelnen die Angaben, die die Phorms AG zur Höhe des Schulgeldes in ihrem Antrag auf Genehmigung besagter Grundschule als Ersatzschule vorgelegt hat?

Das Schulgeld der Phorms Schule in Frankfurt ist nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Die Staffelung des Schulgeldes beginnt bei einem Jahreseinkommen von 20.000 € mit 230 € pro Monat und steigt mit je 2.000 € Jahreseinkommen um 80 € jährlich. Es endet mit einem Schulgeld von 999 € monatlich bei einem Jahreseinkommen von 260.000 €. Bei Jahreseinkommen unter 20.000 € wird ein Schulgeld von 150 € verlangt. In diesem Schulgeldbeitrag ist die Ganztagsbetreuung der Kinder von 7.30 bis 16.00 Uhr enthalten.

Frage 5. Hat die Landesschulbehörde bei ihrer Genehmigung beachtet, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich hoher Schulgelder zur Umgehung des Sonderungsverbots nicht ausreicht, wenn die Schulträger nur in Ausnahmefällen Ermäßigungen oder Stipendien gewähren?

Genehmigungsbehörde in Hessen ist das Staatliche Schulamt. Das zuständige Staatliche Schulamt hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei seiner Bewertung beachtet (vgl. im Übrigen die Antwort auf Frage 1).

Frage 6. Wie stellte sich das Verhältnis von niedrigen zu hohen Schulgeldern (über 150 €) im Antrag der Phorms AG dar?

Siehe Antwort auf Frage 4.

Frage 7. Wie lauten die tatsächlichen Gebührenordnungen der der Phorms AG genehmigten Grundschule in allen bisherigen Schuljahren seit ihrer Gründung, und wie stellte sich in diesen Jahren das tatsächliche Verhältnis von niedrigen zu hohen Schulgeldern (über 150 €) dar?

Siehe Antwort auf Frage 4. Darüber hinaus liegen hier keine Informationen vor.

Frage 8. Welche Anträge auf Genehmigung einer Ersatzschule wurden in den letzten 10 Jahren von der Schulbehörde unter Hinweis auf das Sonderungsverbot abgelehnt (bitte mit Begründung)?

Die Staatlichen Schulämter sind Genehmigungsbehörde für Ersatzschulen. Bisher musste noch keine Genehmigung einer Ersatzschule wegen der Höhe des Schulgeldes zurückgewiesen werden. Die Festlegung der Höhe des Schulgeldes ist ein wichtiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und wird im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan geprüft.

Frage 9. Sieht sich die Landesregierung veranlasst, die der Phorms AG erteilte Genehmigung einer Grundschule in Frankfurt zu überprüfen?

Zurzeit besteht nach Angaben des zuständigen Staatlichen Schulamts Frankfurt keine Veranlassung, die ausgesprochene Genehmigung zu überprüfen.

Wiesbaden, 16. April 2009

Dorothea Henzler